



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

Tätigkeitsbericht

**der Kommission für Qualitätskontrolle
der Wirtschaftsprüferkammer**

**für
2014**

Inhaltsverzeichnis

I. Überblick.....	3
II. Zusammensetzung der Kommission für Qualitätskontrolle	4
III. Tätigkeit der Kommission für Qualitätskontrolle im Einzelnen.....	5
1. Stand des Qualitätskontrollverfahrens.....	5
2. Organisation der Arbeit der Kommission für Qualitätskontrolle.....	6
3. Aufsicht durch die Abschlussprüferaufsichtskommission.....	7
4. Ergebnisse der Auswertungen von Qualitätskontrollberichten	7
a) Maßnahmen zur Beseitigung von Mängeln des Qualitätssicherungssystems.....	7
b) Verteilung der Mängel nach Bereichen der Qualitätssicherungssysteme	9
c) Feststellungen zu Art und Umfang der Qualitätskontrollen	11
d) Nichterteilung und Widerruf von Teilnahmebescheinigungen	12
5. Weitere Beratungsthemen und wesentliche Entscheidungen	13
a) Verfahren der Prüferauswahl und Registrierung von PfQK.....	13
b) Ausnahmegenehmigungen	14
c) Spezielle Fortbildungsverpflichtung für PfQK	15
d) Grundsatzthemen.....	15
e) Informationsaustausch mit der Vorstandsabteilung „Berufsaufsicht“ und Anordnung von Maßnahmen außerhalb einer Qualitätskontrolle nach § 57e Abs. 6 WPO	16
f) Satzung für Qualitätskontrolle	17
g) Ersetzung der VO 1/2006 durch einen Hinweis der WPK zur Qualitätssicherung	18
h) Verfahren vor dem VG Berlin	18
IV. Ausblick	19

Die Kommission für Qualitätskontrolle (KfQK) erstellt gemäß § 14 Abs. 1 Satzung für Qualitätskontrolle jährlich einen Tätigkeitsbericht. Dieser Bericht ist an die Abschlussprüferaufsichtskommission (APAK) adressiert und wird dem Vorstand und dem Beirat der WPK zur Kenntnisnahme vorgelegt. Nach Billigung durch die APAK ist der Tätigkeitsbericht im Mitteilungsblatt der WPK (WPK Magazin) zu veröffentlichen.

I. Überblick

Zum 31. Dezember 2014 verfügten 3.791 Praxen (WP/vBP in eigener Praxis, WPG/BPG und Prüfungsverbände bzw. Prüfungsstellen) über die Befugnis, gesetzliche Abschlussprüfungen durchzuführen (§ 319 Abs. 1 S. 3 HGB). In 2014 gingen 348 (Vorjahr: 450) Qualitätskontrollberichte bei der WPK ein. Von diesen 348 Qualitätskontrollberichten wurden 32 Qualitätskontrollberichte von sog. § 319a HGB-Praxen eingereicht. 333 Qualitätskontrollberichte wiesen ein uneingeschränktes und 15 ein eingeschränktes Prüfungsurteil auf.

Die KfQK wertete in 2014 insgesamt 469 Qualitätskontrollberichte (Vorjahr: 591 Qualitätskontrollberichte) aus und beschloss in rund 12 % der ausgewerteten Qualitätskontrollberichte (Vorjahr: 11 %) Maßnahmen (Auflagen und/oder Sonderprüfungen). Die festgestellten Mängel betrafen überwiegend die Regelungen des Qualitätssicherungssystems im Bereich der Auftragsabwicklung. In einem weiteren Fall erledigte sich die Auswertung, nachdem die Praxis die Teilnahmebescheinigung vor einer Entscheidung der KfQK zurückgab.

221 Ausnahmegenehmigungen wurden erteilt, davon 38 wiederholt.

Die APAK war über alle Entscheidungsgrundlagen der KfQK informiert. Mitglieder der APAK nahmen regelmäßig an Sitzungen und Telefonkonferenzen der KfQK und ihrer Abteilungen teil. Hinweise der APAK in laufenden Vorgängen wurden aufgegriffen. Sie hat in keinem Fall einer Entscheidung widersprochen. Die APAK hat den Tätigkeitsbericht der KfQK für 2013 vom 25. März 2014 gebilligt. In ihrem Tätigkeitsbericht für 2013 stellt die APAK wiederholt fest, dass die WPK ihre Aufgaben insgesamt geeignet, angemessen und verhältnismäßig erfüllt. Bei ihren Entscheidungen wurde von der KfQK der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit stets beachtet.

II. Zusammensetzung der Kommission für Qualitätskontrolle

Die Mitglieder der KfQK werden vom Beirat der WPK auf Vorschlag des Vorstandes der WPK für drei Jahre berufen. Am 17. Januar 2013 begann die fünfte Amtszeit der KfQK. Sie endet am 16. Januar 2016.

Der KfQK gehörten folgende Berufsangehörige an:

WP/StB Dipl.-Kfm. Joachim Riese, Düsseldorf – Vorsitzender

WP/StB/RA Prof. Dr. Jens Poll, Berlin – Stellvertreter

vBP/StB Dipl.-Betriebsw. (FH) Wolfgang Ujcic, Korb – Stellvertreter

vBP/StB Dipl.-Betriebsw. (FH) Gunter Fricke, Freilassing

WP/StB Dipl.-Kfm. Hubert Eckert, Nürnberg

WP/StB Dipl.-Kfm. Andreas Köhl, Landshut

WP/StB Dipl.-Ökonom Jürgen Hug, Korb

WP/StB Dipl.-Kfm. Harald Partmann, Gummersbach

WP/StB Dipl.-Kfm. Gerhard Schorr, Stuttgart

WP/StB Dipl.-Kfm. Carolin Schütt, Stuttgart

WP/StB Dipl.-Kfm. Stefan Schweren, Düsseldorf

WP/StB Dipl.-Kfm. Siegfried Vogel, Hannover

WP/StB Dipl.-Kfm. Hubert Voshagen, München

Im genossenschaftlichen Prüfungswesen erfahren und tätig ist WP/StB Dipl.-Kfm. Gerhard Schorr, Stuttgart.

Die Mitglieder der KfQK bilden die jeweiligen Praxisstrukturen des Berufsstandes ab. Sie sind sowohl in Einzelpraxis als auch in mittelgroßen und großen Einheiten tätig. Dadurch wird gewährleistet, dass das gesamte Spektrum der beruflichen Tätigkeitsformen von den Mitgliedern der KfQK abgedeckt wird.

III. Tätigkeit der Kommission für Qualitätskontrolle im Einzelnen

1. Stand des Qualitätskontrollverfahrens

WP/vBP-Praxen, die beabsichtigen, gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen durchzuführen, sind verpflichtet, sich einer Qualitätskontrolle zu unterziehen. Ohne Teilnahmebescheinigung oder Ausnahmegenehmigung können sie nicht wirksam zum gesetzlichen Abschlussprüfer bestellt werden (§ 319 Abs. 1 S. 3 HGB).

Von den insgesamt 13.000 Praxen (WP/vBP in eigener Praxis, WPG bzw. BPG, genossenschaftliche Prüfungsverbände und Prüfungsstellen der Sparkassen- und Giroverbände) waren zum 31. Dezember 2014 3.791 WP/vBP-Praxen (29,2 %) zur Durchführung gesetzlicher Abschlussprüfungen befugt. 3.454 WP/vBP-Praxen verfügten zum 31. Dezember 2014 über eine Teilnahmebescheinigung und 337 über eine Ausnahmegenehmigung. Im Vergleich zum Vorjahr verfügten insgesamt 10 Praxen weniger über eine Teilnahmebescheinigung oder Ausnahmegenehmigung. Die Praxen mit Teilnahmebescheinigung nahmen leicht zu (27 Praxen), die Praxen mit einer Ausnahmegenehmigung nahmen dagegen leicht ab (37 Praxen).

In den o.g. 3.791 WP/vBP-Praxen waren, wie am Ende des Vorjahres, unverändert rund 62 % aller WP/vBP tätig (71 % der WP und 21 % der vBP). Im Vergleich zu 2008 (Sechs-Jahres-Turnus der Qualitätskontrollen) ist die Erfassung der WP vom Qualitätskontrollverfahren bei einem leichten Rückgang von 1 % unverändert hoch. Absolut gesehen sind jedoch 569 WP in Praxen mit Teilnahmebescheinigung oder Ausnahmegenehmigung hinzugekommen, da die Anzahl der bestellten WP insgesamt gestiegen ist. Bei den vBP ist dagegen ein Rückgang von 4 % zu verzeichnen.

Das nachfolgende Diagramm vermittelt einen Überblick über die Beteiligung des Berufsstandes am Qualitätskontrollverfahren seit Einführung des Verfahrens zu Beginn des Jahres 2001.

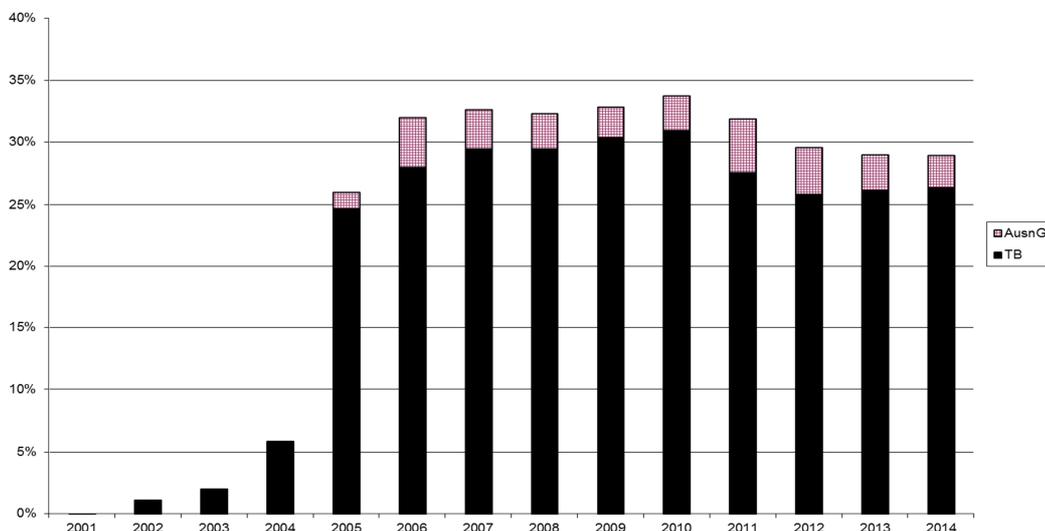


Abb. 1: Beteiligung der WP/vBP-Praxen in Prozent am Qualitätskontrollverfahren 2001 bis 2014

Von den in 2014 eingegangenen 348 Qualitätskontrollberichten wurden 32 Qualitätskontrollberichte von sog. § 319a HGB-Praxen eingereicht. Teilweise wurde bei diesen Praxen seit 2002 bereits die fünfte Qualitätskontrolle durchgeführt.

2. Organisation der Arbeit der Kommission für Qualitätskontrolle

Die KfQK ist ein unabhängiges und nicht weisungsgebundenes Organ der WPK. Sie ist nach § 57e Abs. 1 Satz 4 WPO für alle Angelegenheiten der Qualitätskontrolle zuständig, soweit nicht die APAK zuständig ist. Sie hat sich eine Geschäftsordnung gegeben, in der Regeln zur Entscheidungsfindung und Vertretungsbefugnis festgelegt sind.

Die KfQK hat 2014 in sieben Sitzungen beraten und darüber hinaus Beschlüsse im schriftlichen Verfahren gefasst.

Die KfQK hat zur Beratung von einfach gelagerten Vorgängen entscheidungsbefugte Abteilungen gebildet. Die Abteilungen zur Auswertung von Qualitätskontrollberichten kamen im Berichtsjahr zu 22 Sitzungen zusammen. Weiterhin hat die KfQK entscheidungsbefugte Abteilungen für die Wahrnehmung des Widerspruchsrechts gegen Prüfvorschläge und die Registrierung von Prüfern für Qualitätskontrolle (PfQK), die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen sowie die Anerkennung der speziellen Fortbildungsveranstaltungen für PfQK gebildet. Diese Abteilungen berieten im Berichtsjahr in 20 Sitzungen.

Qualitätskontrollberichte werden grundsätzlich in den dafür gebildeten Abteilungen beraten. Nur in bedeutenden Fällen ist die KfQK in ihrer Gesamtheit mit der Auswertung einzelner Qualitätskontrollberichte befasst. Sie entscheidet auch über Widersprüche gegen Bescheide.

3. Aufsicht durch die Abschlussprüferaufsichtskommission

Der APAK wurden von der KfQK und ihren Abteilungen alle Beratungsunterlagen (Qualitätskontrollberichte, Auswertungen etc.) zur Verfügung gestellt. Mitglieder der APAK nahmen an fünf von sieben Sitzungen der KfQK und an sieben Sitzungen der Abteilungen teil. Darüber hinaus haben Mitglieder der APAK Schlussbesprechungen zu Qualitätskontrollen begleitet. Die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der APAK wurde auch 2014 fortgesetzt.

Die KfQK hat Entscheidungen über die Nichterteilung oder den Widerruf einer Teilnahmebescheinigung vor der Bekanntgabe an die betroffene Praxis der APAK vorzulegen. Sie informiert die APAK in diesen Fällen bereits im Vorfeld einer Entscheidung über den Verfahrensstand.

In ihrem Tätigkeitsbericht für 2013 stellt die APAK wiederholt fest, dass die WPK ihre Aufgaben insgesamt geeignet, angemessen und verhältnismäßig erfüllt. Bei Ihren Entscheidungen wurde von der KfQK der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit stets beachtet.

4. Ergebnisse der Auswertungen von Qualitätskontrollberichten

Die KfQK bzw. ihre entscheidungsbefugten Abteilungen werteten 2014 insgesamt 469 Qualitätskontrollberichte aus. 268 WP/vBP-Praxen hatten keine Mängel in ihrem Qualitätssicherungssystem. Bei 201 WP/vBP-Praxen wurden Mängel des Qualitätssicherungssystems festgestellt. Hierbei handelte es sich überwiegend um einfach zu beseitigende Mängel, die teilweise bereits während oder unmittelbar nach den Qualitätskontrollen beseitigt wurden oder bei denen die KfQK zu dem Ergebnis kam, dass die Mängel von untergeordneter Bedeutung für das Qualitätssicherungssystem waren. In beiden Fällen waren Maßnahmen nicht mehr erforderlich. In 12 % der ausgewerteten Qualitätskontrollberichte (Vorjahr 11 %) oder 58 Vorgängen mussten Maßnahmen zur Beseitigung der Mängel beschlossen werden.

a) Maßnahmen zur Beseitigung von Mängeln des Qualitätssicherungssystems

Die KfQK kann bei Mängeln der Angemessenheit und/oder Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems Maßnahmen zu deren Beseitigung erlassen. Sie kann dazu Auflagen und/oder Sonderprüfungen anordnen. Als Ultima Ratio kann eine Teilnahmebescheinigung auch widerrufen werden.

Die KfQK entscheidet dabei im Rahmen des ihr eingeräumten Ermessens. Insbesondere wird berücksichtigt, ob die Anordnung einer Maßnahme auch verhältnismäßig ist. Hierbei werden alle Informationen zu der jeweiligen Praxis bzw. zu den einzelnen Feststellungen, die der Berichterstattung des PfQK zu entnehmen sind, berücksichtigt. Es wird zwischen dem öffentlichen Interesse an der Durchsetzung der Berufspflichten und dem Interesse der WP/vBP-Praxis an einem möglichst geringen Eingriff in die Praxis abgewogen. Im Mittelpunkt steht dabei jedoch immer die Gewährleistung einer den Gesetzen und fachlichen Regeln entsprechenden gesetzlichen Abschlussprüfung durch ein angemessenes und wirksames Qualitätssicherungssystem, wobei die erlassenen Maßnahmen auf die Gegebenheiten der einzelnen Praxis, einschließlich ihrer Größe und Struktur, abgestimmt werden.

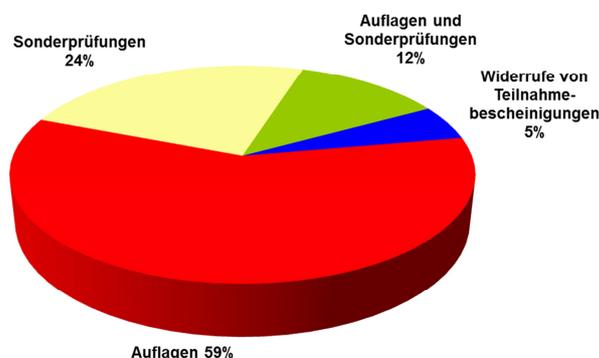


Abb. 2: Verteilung der Maßnahmen

Bei 34 (59 %) der o.g. 58 WP/vBP-Praxen war der Erlass von Auflagen und bei 14 WP/vBP-Praxen (24 %) die Anordnung einer Sonderprüfung erforderlich. Auflagen und Sonderprüfungen wurden nach sieben Qualitätskontrollen (12 %) miteinander kombiniert. Zwei Teilnahmebescheinigungen wurden widerrufen (s.u. III.4.d). Ein weiterer Widerruf einer Teilnahmebescheinigung wurde Ende 2014 beschlossen, aber in 2014 noch nicht wirksam.

In vier Fällen wurde angeordnet, dass die Sonderprüfung durch einen anderen PfQK als den PfQK, der die Qualitätskontrolle durchgeführt hatte, durchzuführen ist. Die Anordnung der Sonderprüfung durch einen anderen PfQK ist regelmäßig dann erforderlich, wenn eine Besorgnis der Befangenheit des ursprünglichen PfQK besteht oder konkrete Anhaltspunkte gegeben sind, dass die Sonderprüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt wird.

b) Verteilung der Mängel nach Bereichen der Qualitätssicherungssysteme

Insgesamt wurden 2014 bei 201 WP/vBP-Praxen Mängel festgestellt. Davon wiesen 140 WP/vBP-Praxen Mängel im Bereich der Auftragsabwicklung, 84 WP/vBP-Praxen Mängel in der Praxisorganisation und 82 WP/vBP-Praxen Mängel in der Nachschau auf. Mitunter werden Mängel des Qualitätssicherungssystems auch in mehreren Bereichen einer WP/vBP-Praxis festgestellt.

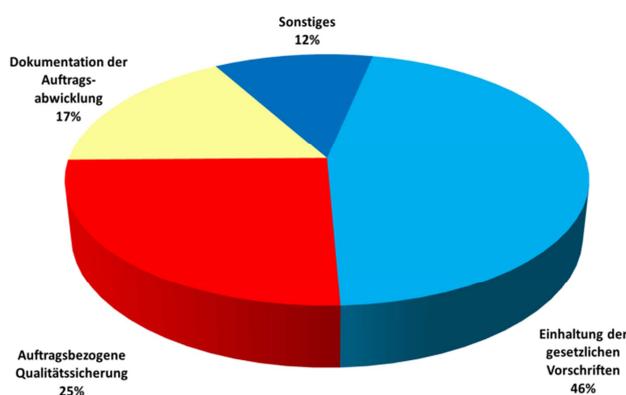


Abb. 3: Verteilung der Mängel im Bereich Auftragsabwicklung

Im Bereich der Auftragsabwicklung lag der Schwerpunkt der festgestellten Mängel mit 46 % unverändert bei der Nichteinhaltung gesetzlicher Vorschriften und fachlicher Regeln (insbes. Anwendung des risikoorientierten Prüfungsansatzes, fehlende Funktions- und IT-Systemprüfung im Rahmen der Prüfung der internen Kontrollsysteme sowie die Prüfung von Anhang und Lagebericht).

25 % der Feststellungen betrafen die Regelungen zur auftragsbezogenen Qualitätssicherung (Berichtskritik und auftragsbegleitende Qualitätssicherung). Im Bereich der Berichtskritik zeigte sich, dass diese häufig von wesentlich mit der Auftragsdurchführung befassten Personen durchgeführt oder dass auf eine Berichtskritik ganz verzichtet wurde, ohne dass dafür die Voraussetzungen vorlagen. Bezüglich der auftragsbegleitenden Qualitätssicherung fehlten oftmals Regelungen bei der Prüfung von sog. Nicht-§ 319a HGB-Unternehmen.

17 % der Feststellungen betrafen Mängel im Bereich der Dokumentation der Auftragsabwicklung.

Im Bereich der Praxisorganisation waren die Regelungen zur Annahme, Fortführung und vorzeitigen Beendigung von Aufträgen sowie die Prüfung von Ausschlussgründen bei Schnittstellen zu anderen beruflichen Einheiten und innerhalb von Netzwerken i.S.v. § 319b HGB am häufigsten betroffen. Mängel wurden auch in den Bereichen der Fortbildung und Unabhängigkeit festgestellt.

Für die Nachschau fehlten oftmals Regelungen für eine anlassbezogene Nachschau oder ihr Turnus wurde nicht eingehalten. Feststellungen betrafen auch die sog. Selbstvergewisserung durch den für die Auftragsabwicklung verantwortlichen WP/vBP. Hier lagen die Voraussetzungen für eine Selbstvergewisserung nicht immer vor, da in der WP/vBP-Praxis oder in einer bestehenden Sozietät oder angegliederter Berufsgesellschaft eine persönlich und fachlich geeignete, nicht mit der Abwicklung des betreffenden Auftrages befasste Person vorhanden war oder die Hinzuziehung eines externen Dritten zumutbar gewesen wäre. Zumutbar ist die Hinzuziehung eines Externen insbesondere dann, wenn es sich bei den durchgeführten Prüfungsaufträgen nicht ausschließlich um solche mit niedrigem Risiko handelt, die Qualitätskontrolle Mängel des Qualitätssicherungssystems festgestellt hat, die auch eine wirksame Nachschau hätte aufdecken müssen oder die Summe der Einnahmen aus Prüfungsaufträgen die Beauftragung eines Externen zumutbar erscheinen lässt.

Werden in einer WP/vBP-Praxis Mängel festgestellt, so können diese die Angemessenheit und/oder Wirksamkeit der Regelungen des Qualitätssicherungssystems betreffen. Die nachfolgende Darstellung zeigt die entsprechende Verteilung der Mängel.

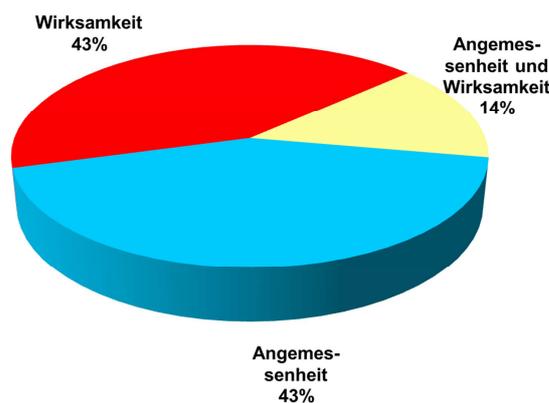


Abb. 4: Festgestellte Mängel nach Angemessenheit und/oder Wirksamkeit der Regelungen des Qualitätssicherungssystems

Danach betreffen 43 % der Mängel die Angemessenheit und 43 % die Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems. 14 % der festgestellten Mängel betreffen sowohl Mängel der Angemessenheit als auch der Wirksamkeit.

Bei sechs der in 2014 ausgewerteten 469 Qualitätskontrollberichte war das vom PfQK erteilte Prüfungsurteil nicht gerechtfertigt. Die PfQK hätten bei drei Qualitätskontrollen kein uneingeschränktes, sondern ein eingeschränktes Prüfungsurteil erteilen müssen. Darüber hinaus haben PfQK in zwei Qualitätskontrollen ein eingeschränktes Prüfungsurteil und in einer Qualitätskontrolle ein uneingeschränktes Prüfungsurteil erteilt, obwohl das Prüfungsurteil hätte versagt werden müssen.

c) Feststellungen zu Art und Umfang der Qualitätskontrollen

Die KfQK hat nach § 57e Abs. 2 S. 1 WPO auch darüber zu befinden, ob eine Qualitätskontrolle durch den PfQK ordnungsgemäß durchgeführt wurde. Liegt ein Verstoß vor, hat die KfQK über die Maßnahmen zur Beseitigung des Verstoßes zu entscheiden. Im Falle eines schwerwiegenden Verstoßes ist die Teilnahmebescheinigung zu widerrufen.

Die Auswertungen von Qualitätskontrollberichten werfen gelegentlich Fragen nach einer angemessenen kritischen Grundhaltung des PfQK gegenüber der zu prüfenden Praxis auf (siehe auch die folgenden Sachverhalte).

Im letzten Tätigkeitsbericht hatte die KfQK darauf hingewiesen, dass einem angemessenen Zeitaufwand des PfQK, insbesondere bei der Prüfung der Wirksamkeit der Regelungen des Qualitätssicherungssystems zur Abwicklung von Aufträgen, besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden muss. Die Auswertungen der Qualitätskontrollberichte des letzten Jahres zeigen, dass sich aus der Berichterstattung deutlich weniger Hinweise auf einen nicht angemessenen Zeitaufwand des PfQK ergeben. Ein angemessener Zeitaufwand des PfQK ist für eine wirksame Qualitätskontrolle von elementarer Bedeutung.

Ferner ist von Bedeutung, dass die PfQK für die Auftragsprüfung die Stichprobe aus einer vollständigen Grundgesamtheit ermitteln. Die KfQK hatte festgestellt, dass PfQK über Aufträge nicht informiert werden oder Aufträge keine Berücksichtigung in der Stichprobe finden, weil sie von dem PfQK und/oder der zu prüfenden Praxis nicht der Grundgesamtheit zugeordnet werden. Mitunter informiert eine zu prüfende Praxis den PfQK nicht vollumfänglich. So wurden die PfQK in zwei Fällen von Einzelpraxen über mindestens 28 bzw. 14 gesetzliche Abschlussprüfungen nicht informiert. Nachfragen ergaben, dass PfQK den Ausführungen des zu prüfenden Kollegen, insbesondere dessen Vollständigkeitserklärung, vertrauten und diese nicht mehr überprüften (s.a. Hinweis zur Berichterstattung über eine Qualitätskontrolle, S. 9f.). Den PfQK stehen verschiedene öffentlich zugängliche Quellen zur Verifizierung der sog. „Siegelliste“ zur Verfügung.

Eine unvollständige Grundgesamtheit und eine daraus resultierende unzutreffende Stichprobe können Maßnahmen der KfQK zur Folge haben (Widerruf der Teilnahmebescheinigung oder Sonderprüfung, ggf. durch einen anderen PfQK als Sonderprüfer). Entsprechende Sachverhalte werden auch an die Berufsaufsicht der WPK zur berufsaufsichtsrechtlichen Würdigung abgegeben, sofern sie nicht nach § 57e Abs. 5 WPO unter die Firewall fallen.

Mitunter ist zu beobachten, dass PfQK aufgrund ihrer Prüfungsfeststellungen nicht die für das Prüfungsurteil angemessenen Konsequenzen ziehen. Dies war in 2014 in sechs Fällen festzustellen. In diesen Fällen erfüllen die PfQK nicht die ihnen gesetzlich übertragene Aufgabe. Sie überlassen es der KfQK, die erforderlichen Konsequenzen zu ziehen. Zu einer Qualitätskontrolle gehört auch eine ordnungsgemäße Berichterstattung. Wird nicht ordnungsgemäß Bericht erstattet, kann die KfQK nicht ihrer gesetzlich übertragenen Aufgabe nachkommen. Hier haben die PfQK eine herausgehobene Verantwortung für die Glaubwürdigkeit des durch den Berufsstand getragenen Systems der Qualitätskontrolle.

d) Nichterteilung und Widerruf von Teilnahmebescheinigungen

In 2014 ging kein Qualitätskontrollbericht mit einem versagten Prüfungsurteil ein.

Insgesamt wurden fünf Widerrufsverfahren geführt, davon drei Verfahren wegen einer unvollständigen Grundgesamtheit für die Prüfung der Auftragsabwicklung. In diesen Fällen konnten die PfQK keine hinreichende Prüfungssicherheit erlangen. Gegen einen Widerruf der Teilnahmebescheinigung wurde von der Praxis Widerspruch erhoben, über den die KfQK in 2014 noch nicht entscheiden konnte. Ein von der KfQK im Dezember 2014 beschlossener Widerruf wurde im Januar 2015 ausgefertigt. Das dritte Widerrufsverfahren erledigte sich durch Rückgabe der Teilnahmebescheinigung im Anhörungsverfahren. In einem weiteren Fall erübrigte sich die Einleitung des Widerrufsverfahrens, da der betreffende WP aufgrund der entsprechenden Rückfrage die Teilnahmebescheinigung zurückgab.

Zwei Widerrufsverfahren waren zu führen, da das von den PfQK erteilte uneingeschränkte Prüfungsurteil hätte versagt werden müssen. In einem der Verfahren kam es letztlich nicht zum Widerruf der Teilnahmebescheinigung, da die WPG zuvor aufgelöst wurde. In dem anderen Verfahren wurde die Teilnahmebescheinigung nach dem Widerruf zurückgegeben.

5. Weitere Beratungsthemen und wesentliche Entscheidungen

a) Verfahren der Prüferauswahl und Registrierung von PfQK

aa) Prüferauswahl

In 2014 gingen bei der WPK insgesamt 330 Vorschläge für PfQK ein. Nur zehn der WP/vBP-Praxen haben von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, zwei oder drei PfQK vorzuschlagen.

Die zuständige Abteilung der KfQK hat bei insgesamt 17 Vorschlägen beraten, ob eine Besorgnis der Befangenheit oder konkrete Anhaltspunkte für die nicht ordnungsgemäße Durchführung der Qualitätskontrolle bestanden, die die Ablehnung des einzelnen Vorschlages rechtfertigen.

In zwölf Vorgängen waren die Anhaltspunkte für eine Besorgnis der Befangenheit des PfQK oder eine nicht ordnungsgemäße Durchführung der Qualitätskontrolle nicht konkret genug, so dass Anhörungen wegen möglicher Ablehnungen entbehrlich waren. Anhörungen erfolgten bei fünf Vorschlägen.

Im Ergebnis wurde ein Prüferorschlag einer WPG wegen einer Ringbildung abgelehnt.

Von den übrigen vier Fällen, in denen die Praxen wegen einer beabsichtigten Ablehnung angehört wurden, erfolgte in zwei Fällen keine Ablehnung des PfQK. Zwei Vorschläge wurden nach der Anhörung zurückgezogen.

bb) Registrierung von PfQK

Am 31. Dezember 2014 waren 2.631 WP/vBP bzw. WPG/BPG als PfQK registriert. Damit bleibt die Anzahl der als PfQK registrierten WP/vBP/WPG/BPG gegenüber dem Vorjahr (2.666) nahezu konstant. Auch in den Jahren 2013 und 2014 haben wieder nur wenige PfQK (212) tatsächlich Qualitätskontrollen durchgeführt. In 2012 und 2013 waren noch 270 PfQK tätig. Lediglich neun PfQK bzw. als verantwortliche PfQK für eine WPG/BPG tätige PfQK haben in den Jahren 2013 und 2014 zehn oder mehr Qualitätskontrollen abgewickelt. Einzelne WP haben Qualitätskontrollen zu ihrem Tätigkeitsschwerpunkt entwickelt.

b) Ausnahmegenehmigungen

Am 31. Dezember 2014 verfügten 337 Praxen über eine Ausnahmegenehmigung (31. Dezember 2013: 374).

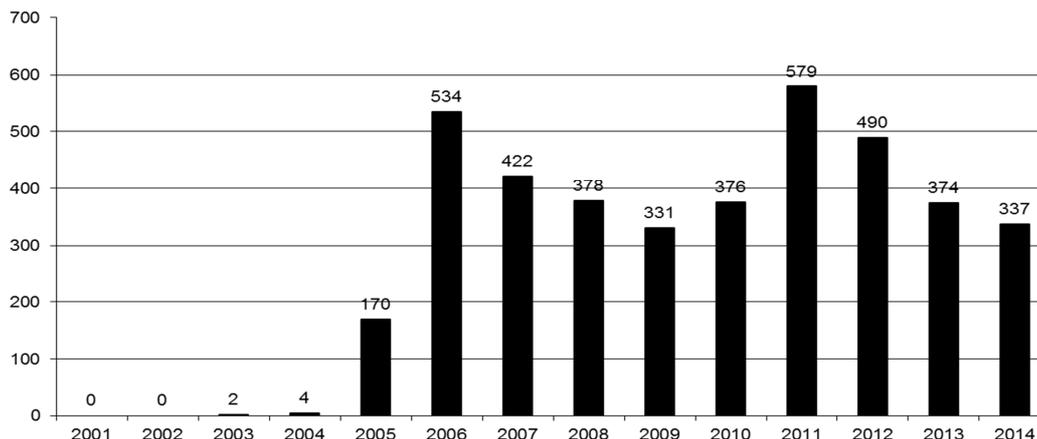


Abb. 5: Anzahl der zum 31.12. eines jeden Jahres erteilten Ausnahmegenehmigungen

246 Anträge auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung sind in 2014 eingegangen. Im Vergleich zum Vorjahr (274 Anträge) ist erneut ein Rückgang festzustellen. Dies kann mit normalen Schwankungen im Sechs-Jahres-Turnus zusammenhängen.

Es wurden 221 Ausnahmegenehmigungen erteilt (2013: 260). 13 Anträge wurden von der KfQK abgelehnt, da kein Härtefall gegeben war, der eine Ausnahmegenehmigung rechtfertigte. In zwei Fällen wurde die Ausnahmegenehmigung nicht erteilt, da erhebliche Zweifel an dem Bestehen eines ordnungsgemäßen Qualitätssicherungssystems bestanden und somit das öffentliche Interesse an dem Schaffen eines angemessenen Qualitätssicherungssystems überwog. Durch die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung darf nicht die Durchführung gesetzlicher Abschlussprüfungen ermöglicht werden, wenn erkennbar kein ausreichendes Qualitätssicherungssystem besteht.

Drei WP/vBP-Praxen haben Widerspruch gegen die Ablehnung bzw. die Befristung der Ausnahmegenehmigung eingelegt. Ein Widerspruch gegen die Nichterteilung einer Ausnahmegenehmigung sowie ein weiterer Widerspruch gegen die Befristung der Ausnahmegenehmigung wurden von der KfQK zurückgewiesen. Einem Widerspruch gegen die Befristung der Ausnahmegenehmigung wurde stattgegeben.

Die Gründe für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen wiederholen sich regelmäßig (Existenzgründung, erstmalige Bestellung zum gesetzlichen Abschlussprüfer und wirtschaftliche Härte).

Im Tätigkeitsbericht für 2013 berichtete die KfQK über ein noch nicht abgeschlossenes Klageverfahren vor dem VG Berlin wegen Nichterteilung einer Ausnahmegenehmigung. In der mündlichen Verhandlung vor dem VG Berlin in 2014 wurde erkennbar, dass das Gericht die Klage abweisen werde. Einer Klageabweisung kam die Klägerin durch Rücknahme der Klage zuvor, als in der mündlichen Verhandlung bekannt wurde, dass die WPG trotz Versagung der Ausnahmegenehmigung zeitgleich zum Widerspruchs- und Klageverfahren gesetzliche Abschlussprüfungen durchgeführt hat.

c) Spezielle Fortbildungsverpflichtung für PfQK

Im Berichtszeitraum wurden von externen Veranstaltern insgesamt acht spezielle Fortbildungsveranstaltungen für PfQK anerkannt. Daneben wurden vier interne Veranstaltungen anerkannt, die diese Praxen ausschließlich für ihre Mitarbeiter durchführen. Weiterhin wurde die Anerkennung von weiteren acht Fortbildungsveranstaltungen verlängert. Auf der Internetseite der WPK steht eine regelmäßig aktualisierte Liste von Anbietern der Veranstaltungen zur Verfügung (www.wpk.de/qk/fortbildungsveranstaltungen.asp).

Mit der am 14. Februar 2014 in Kraft getretenen Änderung der Satzung für Qualitätskontrolle (SaQK) wurde auch der WPK die Möglichkeit eröffnet, spezielle Fortbildungsveranstaltungen für PfQK durchzuführen. Jeweils zwei Mitglieder der KfQK führen diese Fortbildungsveranstaltungen als Referenten durch. Die ersten drei Veranstaltungen fanden in Berlin, Düsseldorf und München statt.

d) Grundsatzthemen

aa) Prüfungshemmnis wegen fehlender Aufträge

Im Tätigkeitsbericht für 2013 hatte die KfQK über Sachverhalte berichtet, in denen die Wirksamkeit der entsprechenden Regelungen des Qualitätssicherungssystems nicht geprüft werden konnte, weil die geprüfte Praxis noch keine einschlägigen Aufträge (z.B. gesetzliche Abschlussprüfungen) abgewickelt hatte. Liegt der Qualitätskontrolle z.B. nur eine MaBV-Prüfung zu Grunde, erkennt die KfQK in diesen Fällen in der Regel ein Prüfungshemmnis, das bis hin zu einem Widerruf der Teilnahmebescheinigung führen kann.

bb) Rechtsträgerwechsel von eingeführten Praxiseinheiten

Die KfQK hatte sich mit Sachverhalten zu befassen, in denen eingeführte Praxen die rechtliche Einheit, in der Abschlussprüfungen durchgeführt werden, unter Umständen sogar mehrfach, wechselten und erkennbar die bisherigen Aufträge in der neuen rechtlichen Einheit fortführen werden. In diesen Fällen wurden Qualitätskontrollen der neuen rechtlichen Einheit möglichst zeitnah nach der Abwicklung nur eines Prüfungsauftrages durchgeführt. Die KfQK sieht darin

regelmäßig ein Prüfungshemmnis, da eine Prüfung der Wirksamkeit der Regelungen des Qualitätssicherungssystems zur Abwicklung von gesetzlichen Abschlussprüfungen nicht möglich ist.

Prüfungsgegenstand einer Qualitätskontrolle ist das Qualitätssicherungssystem einer Praxis, nicht die rechtliche Einheit. Diese ist nur insofern von Bedeutung, als sie Adressat der Teilnahmebescheinigung oder Ausnahmegenehmigung ist und aufgrund der gesetzlichen Regelung nur deren Aufträge für die auftragsbezogene Funktionsprüfung zur Verfügung stehen.

cc) Vollständigkeit der Grundgesamtheit für die Auftragsprüfung

In der Vergangenheit hat die KfQK wiederholt festgestellt, dass Qualitätskontrollen auf der Basis einer unvollständigen Grundgesamtheit abgewickelt wurden. In diesen Fällen wurden den PfQK entweder von den Praxen nicht alle zu berücksichtigenden Aufträge benannt oder der PfQK bezog einzelne Aufträge nicht in die Grundgesamtheit ein. Im Regelfall bilden abgeschlossene Prüfungsaufträge die Grundgesamtheit und hieraus abgeleitet die Stichprobe für die Engagementprüfungen. Im Einzelfall kann es jedoch angezeigt sein, auch noch nicht vollständig abgeschlossene Aufträge einzubeziehen. Dies kann insbesondere dann geboten sein, wenn es sich um für die Praxis bedeutsame oder schwierige Aufträge handelt (§ 319a HGB-Prüfungen, Prüfungen mit speziellen fachlichen Anforderungen, komplexen Problemstellungen oder Going-Concern-Problemen) oder generell ein im Vergleich zur Grundgesamtheit der abgeschlossenen Aufträge bedeutsamer Umfang an noch nicht abgeschlossenen Aufträgen bereitsteht. Die KfQK hat mehrfach festgestellt, dass der Bestätigungsvermerk eines solchen wesentlichen Auftrags unmittelbar nach Abschluss der Qualitätskontrolle erteilt wurde (im Extremfall am Tag nach Erteilung des Prüfungsurteils der Qualitätskontrolle) und auf diese Weise eine Einbeziehung in Grundgesamtheit und Auftragsstichprobe vermieden wurde.

In diesen Fällen hat die KfQK jeweils die Auswirkungen der Unvollständigkeit der Grundgesamtheit für die Erlangung der hinreichenden Prüfungssicherheit gewürdigt. Je nach Einzelfall ergab sich kein Handlungsbedarf, wurde eine Sonderprüfung angeordnet oder es erfolgte der Widerruf der Teilnahmebescheinigung. Zur Unterstützung der PfQK bei der Prüfung der Vollständigkeit der Grundgesamtheit hat die KfQK am 6. Februar 2015 einen Hinweis veröffentlicht.

e) Informationsaustausch mit der Vorstandsabteilung „Berufsaufsicht“ und Anordnung von Maßnahmen außerhalb einer Qualitätskontrolle nach § 57e Abs. 6 WPO

In drei Fällen wurde die Vorstandsabteilung „Berufsaufsicht“ über eine Berufspflichtverletzung informiert, die nicht der Weitergabebeschränkung nach § 57e Abs. 5 WPO (Firewall) unterlag. Zwei dieser Fälle betrafen das Prüfen ohne Teilnahmebescheinigung bzw. Ausnahmegenehmigung.

Im Berichtszeitraum wurde die KfQK in 18 Fällen seitens der Vorstandsabteilung „Berufsaufsicht“ über mögliche Berufsrechtsverstöße informiert. Davon gingen 10 Fälle auf Informationen durch die Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung (DPR) zurück.

Die KfQK prüft in diesen Fällen, ob der mitgeteilte Sachverhalt konkrete Anhaltspunkte für Mängel des Qualitätssicherungssystems gibt. Ist dies der Fall und ist die Auswertung des Qualitätskontrollberichts noch nicht abgeschlossen bzw. steht eine Qualitätskontrolle unmittelbar bevor, werden die mitgeteilten Sachverhalte regelmäßig bei der Auswertung des Qualitätskontrollberichts berücksichtigt.

Nach § 57e Abs. 6 WPO kann die KfQK auch Maßnahmen anordnen, wenn sich außerhalb einer Qualitätskontrolle Anhaltspunkte für Mängel des Qualitätssicherungssystems einer Praxis ergeben. Die KfQK hat in einem Fall, in dem die Qualitätskontrolle bereits 2012 abgeschlossen worden war, von der Vorstandsabteilung „Berufsaufsicht“ Hinweise auf Mängel des Qualitätssicherungssystems erhalten. Aufgrund der neuen Erkenntnisse aus dem Berufsaufsichtsverfahren wurde der Praxis 2014 eine Auflage erteilt.

In einem weiteren Fall, dessen Auswertung bereits 2013 abgeschlossen worden war, hat die KfQK 2014 aus Presseberichten Hinweise dafür erhalten, dass der PfQK seiner Qualitätskontrolle seinerzeit eine unvollständige Grundgesamtheit zugrunde gelegt hatte und daraufhin eine Sonderprüfung durch einen anderen Prüfer beschlossen.

f) Satzung für Qualitätskontrolle

Neben der Ermächtigung der WPK, spezielle Fortbildungsveranstaltungen für PfQK selbst durchzuführen (s.o. III.5 c)), wurde zur Entlastung der PfQK die Nachweisführung über die Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung erleichtert. Dies kann nunmehr unmittelbar durch die Fortbildungsveranstalter ggü. der WPK mittels einer Sammelbestätigung erfolgen. Die PfQK müssen sich in diesem Fall nicht mehr um die Nachweisführung kümmern.

Zudem kann jeder PfQK den Stand seiner speziellen Fortbildung als PfQK seit März 2015 in seinem internen Bereich auf der WPK-Homepage einsehen.

Klarstellend wurde in § 7 SaQK ein neuer Absatz 1 aufgenommen, in dem darauf hingewiesen wird, dass Qualitätskontrollen angemessen sein müssen.

Weitergehende Änderungen der SaQK wegen einer vermeintlichen Unverhältnismäßigkeit von Satzungsregelungen unterstützte die KfQK nicht. Zum einen waren die vorgetragenen Gründe für die angeregten Änderungen nicht nachvollziehbar oder widersprüchlich, zum anderen bestand für vorgeschlagene Änderungen keine Ermächtigungsgrundlage (§ 57c WPO). Für die KfQK war aber auch wesentlich, dass WPO und SaQK aufgrund der europarechtlichen Vorga-

ben bis Mitte 2016 zu überarbeiten sein werden. Diese Überlegungen hat der Vorstand der WPK aufgegriffen. Der Beirat hat die vorgeschlagenen Änderungen dann nicht beschlossen.

g) Ersetzung der VO 1/2006 durch einen Hinweis der WPK zur Qualitätssicherung

Im letzten Tätigkeitsbericht wurde ausgeführt, dass der Vorstand der WPK in 2012 einen Arbeitskreis zur Überarbeitung der VO 1/2006 gebildet hat. Die VO 1/2006 sollte durch einen Hinweis der WPK zur Qualitätssicherung ersetzt werden. Voraussetzung für eine Ersetzung der VO 1/2006 war eine Neufassung der Berufssatzung WP/vBP und deren Erläuterungen. Im Mai 2014 wurde die vorgelegte Neufassung der Berufssatzung WP/vBP jedoch vom Beirat der WPK nicht beschlossen, so dass auch eine Ersetzung der VO 1/2006 nicht weiter verfolgt wurde. Die KfQK hat daraufhin die von ihr gebildete Arbeitsgruppe aufgelöst.

h) Verfahren vor dem VG Berlin

Anfang 2014 wurden drei Klageverfahren vom Verwaltungsgericht Berlin abgewiesen. In einem dieser Verfahren wurde die Zulassung der Berufung beantragt, so dass das klageabweisende Urteil noch nicht rechtskräftig ist. Eine Entscheidung über die Zulassung der Berufung wird in 2015 erfolgen. In beiden Verfahren ging es um die Rechtmäßigkeit der Anordnung einer Sonderprüfung. In dem Verfahren, das in Rechtskraft erwuchs, erfolgte bei einer eingeführten Praxis die Qualitätskontrolle anhand lediglich einer MaBV-Prüfung (WPK Magazin 4/2014, Seite 54ff). In dem dritten Verfahren wurde die Klage auf eine Empfehlung des Gerichts hin zurückgenommen (siehe oben III.5.b)).

Im Jahr 2014 wurden vier neue Klagen erhoben. Davon wurde eine Klage gegen den Widerruf der Registrierung als PfQK in 2014 wieder zurückgenommen. Drei Klagen betreffen die Anordnung von Maßnahmen zur Beseitigung von Mängeln des Qualitätssicherungssystems. In einem Fall wurde auch eine Sonderprüfung angeordnet, um die Erfüllung der umfangreichen Auflagen zu prüfen.

Zum Jahresende 2014 waren somit insgesamt vier Klagen anhängig.

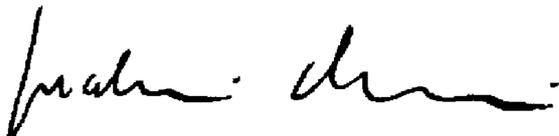
IV. Ausblick

Die KfQK erwartet in 2015 den Eingang von rund 250 Qualitätskontrollberichten. Dies entspricht den normalen Schwankungen angesichts des Drei- bzw. Sechs-Jahres-Turnus von Qualitätskontrollen.

In 2014 haben die Praxen, die seit 2002 an dem Verfahren teilnehmen, bereits die fünfte Qualitätskontrolle durchgeführt. Angesichts der vom Berufsstand gesammelten Erfahrungen wird erkennbar, dass sich eine zunehmende Akzeptanz und Routine bei der Abwicklung von Qualitätskontrollen eingestellt hat.

Nach Inkrafttreten der überarbeiteten Abschlussprüferrichtlinie vom 16. April 2014 und der EU-Verordnung zur Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse, ebenfalls vom 16. April 2014, und ersten Beratungen in der WPK wird sich die KfQK mit ihren Erfahrungen aus dem System der Qualitätskontrolle in die Beratungen einbringen.

Berlin, den 17. März 2015

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Frank. D...'.